

vius Ingenieurplanung GmbH & Co.KG

Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(einschließl. Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme vom § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, betr. Fangen und Verbringen von Fledermäusen)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 26423-00

Fertigstellung: August 2016

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Andreas Kaffke
Dipl.-Landschaftsökologe
Alexander Manthey

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100-010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes.....	4
3	Begriffserläuterungen.....	7
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	9
5	Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation	12
5.1	Datenrecherche.....	12
5.2	Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen.....	12
6	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten.....	17
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	20
7.1.1	Fischotter	20
7.1.2	Gebäudebewohnende Fledermäuse	21
7.1.3	Baumbewohnende Fledermäuse.....	23
7.1.4	Amphibien.....	25
7.1.5	Zauneidechse	27
7.2	Europäische Vogelarten	28
7.2.1	Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	28
7.2.2	Sonstige gebäudebewohnende Arten.....	30
7.2.3	Brutvögel der Siedlungsgehölze.....	32
7.2.4	Brutvögel offener Ruderalstandorte.....	33
8	Zusammenfassung	35
8.1	Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen.....	35
8.2	Fazit	37
9	Quellenverzeichnis	39
9.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	39
9.2	Literatur	39
9.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen.....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens	11
Tabelle 2:	Bestandssituation im Projektgebiet	12
Tabelle 3:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	17
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	19
Tabelle 5:	Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Plangebiet (Quelle: vius GmbH, Entwurf B-Plan vom 29.06.2016) .	10
--------------	---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel des Bebauungs-Plans Nr. 7 sind die Revitalisierung und Nutzung des Gutshofes Frankenthal. Grundlegend dafür ist die Initiative des LebensGut Frankenthal e.V., welcher das Plangebiet in seine Nutzung übernommen hat.

Die Gemeinde Samtens beabsichtigt, mit der Planung die Voraussetzungen zur Neugestaltung des Gutshauses, der vorhandenen Neben- und Stallgebäude sowie der Hofflächen zu schaffen.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 04.03.2016 ist für den B-Plan ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Insbesondere sind gehölz- und gebäudebewohnende Tierarten zu betrachten (Vögel, Fledermäuse).

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

— **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem **Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg** klargestellt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen, weil Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthalte. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist daher im Gegensatz zum Gesetzestext unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten die Grundsätze für anlage- und betriebsbedingte Tötungen auch im Kontext baubedingter Gefährdungsursachen (ALBRECHT et al. 2013). Die Übertragung des Signifikanzansatzes von ALBRECHT et al. (2013) auch auf baubedingte Tötungen wurde im **Urteil** des Bundesverwaltungsgerichts vom **08.01.2014 zur BAB A 14 Wolmirstedt** nochmals höchstrichterlich bestätigt.*

Die Grundsätze des Tötungsverbots und der damit assoziierte Signifikanzansatz lauten wie folgt:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten (Individuenbezug des Tötungsverbots).
- Der Verbotstatbestand tritt für alle Phasen des Vorhabens (bau-/ anlage-/ betriebsbedingt) ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
- Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z.B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (zumindest unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s.u.) umgangen werden.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site, EU-KOMMISSION 2007). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.
- **Lokale Population** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Erhebliche Störung** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das rd. 5,2 ha große Plangebiet befindet sich ca. 3 km südlich Samtens und stellt eine Splittersiedlung im Außenbereich nach § 35 BauGB dar.

Mit dem geplanten Vorhaben soll eine Revitalisierung und Nutzung des Gutshofes Frankenthal durch den Verein LebensGut Frankenthal e.V. ermöglicht werden. Das historische Gutshaus ist noch vorhanden und wird lt. bestehender Baugenehmigung vom 12.02.2015 (Aktenzeichen 4835/14) derzeit saniert. Der östliche Flügel der Gutsanlage – bestehend aus Stallanlagen – ist in Teilen vorhanden oder wurde durch Neubauten ersetzt. Vom westlichen Flügel sind nur noch die Grundmauern zu erkennen.

Im nördlichen Teil der Gutsanlage befinden sich zwei sogenannte Katen, ehemalige Wohngebäude für Landarbeiter. Der Standort soll unter anderem zu Wohnzwecken ausgebaut und ein landwirtschaftlicher Betrieb nebst Veredelung aufgebaut werden.

Ein nächster – und zentraler Schritt – ist die bauliche Revitalisierung des Kälberstalls, mit einer Umnutzung für Vereinszwecke u. a. mit Veranstaltungssaal, Generationentreff, Tauschring, Laden und Werkstätten, Schau- und Veranstaltungsküche, sowie sanitären Einrichtungen. Dazu hat sich der Verein erfolgreich für eine Förderung im LEADER-Programm beworben.

Eine Übersicht des Plangebiets mit dem vorhandenen bzw. perspektivischem Gebäudebestand gibt Abbildung 1. Bezogen auf die nummerierten Standorte sind folgende bauliche Entwicklungen angedacht:

- 1.) großes Stallgebäude: Abriss der beiden Anbauten, perspektivisch Instandsetzung des Hauptgebäudes
- 2.) offenes Strohlager, teils überdacht: perspektivisch Instandsetzung
- 3.) kleiner Kälberstall: Umbau (neues Dach mit Teilaufstockung, Neuordnung Innenbau), Beginn in 2016
- 4.) Schuppen: Abriss und perspektivisch Neubau
- 5.) Gutshaus: Sanierungsarbeiten laufen derzeit
- 6.) Nebengebäude / Küche: Bestand, Instandsetzungsarbeiten an der Fassade
- 7.) Nebengebäude: Bestand, keine Planungen
- 8.) Garage: perspektivisch ggf. Neubau
- 9.) Grundmauern / Brache: perspektivisch ggf. Neubau
- 10.) Grundmauern / Brache: perspektivisch ggf. Neubau
- 11.) Ruine: Abriss und perspektivisch ggf. Neubau
- 12.) Brachfläche: perspektivisch ggf. Neubau



Abbildung 1: Übersicht Plangebiet (Quelle: vius GmbH, Entwurf B-Plan vom 29.06.2016)

Die vorhandenen Biotopstrukturen auf den Grünflächen außerhalb der Bebauungsbereiche sollen in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben. Eingriffe in die gesetzlich geschützte Allee sowie Einzelbäume sind nicht vorgesehen, der geschützte Gehölzbestand ist gemäß der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Verluste an sonstigen Gehölzbeständen im Zuge von Abrissarbeiten sowie der Baufeldfreimachung sind hingegen nicht auszuschließen.

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich somit folgende zu untersuchende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingte potenzielle Wirkfaktoren:
- akustische und visuelle Reize durch Personen- und Fahrzeugbewegungen (Baufahrzeuge) im Zuge der Abrissarbeiten, Baufeldfreimachung und in der Bauphase - Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel - Tötungsrisiken im Zuge des Abriss von Gebäuden und Baufeldfreimachung <i>Dauer:</i> zeitlich begrenzt
anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchungen durch neu entstandene Gebäude und Außenanlagen - Lebensraumverluste für gebäudebewohnende Tierarten - Lebensraumverluste für Tierarten der Gebüsche / Gehölze - Lebensraumverluste für bodenbewohnende Tierarten <i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt
betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen
- Schallemission durch Betrieb und Nutzung der entstandenen Gebäude und Außenanlagen - optische Störungen durch menschliche Präsenz und Lichtemission - stärkere Frequentierung des Gutshof-Geländes aufgrund höherer Mitarbeiter- und Besucherzahlen <i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt

5 Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation

5.1 Datenrecherche

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie und **Europäischen Vogelarten** wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Umweltkartenportal des LUNG M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- I.L.N. & LUNG (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf

Des Weiteren wurden im Zuge einer Begehung des Projektgebiets am 15.08.2016 potenzielle Lebensräume der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten erfasst. Die Ergebnisse der Begehung stellen die Grundlage der Potenzialabschätzung dar.

5.2 Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch das noch vorhandene Gutshaus, einige ehemalige Gebäude des Gutshofs, eine schützenswerte Lindenallee und die ebenfalls vorhandene Dorfzeile. Zudem liegen im Plangebiet große und freie Grünflächen, teils extensiv genutzt (Gartenbau, Mahd, Streuobstwiese), Brachflächen und Gehölzbestände.

Nachfolgend wird die Bestandssituation im Projektgebiet in Form einer Fotodokumentation näher erläutert und ein Ausblick auf die vorhandenen Habitatpotenziale gegeben. Zur Nummerierung der Standorte vgl. Abbildung 1.

Tabelle 2: Bestandssituation im Projektgebiet

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
großes Stallgebäude (Standort 1)		unter den Dachtraufen zahlreiche Nester der Mehlschwalbe innerhalb des Gebäu- des Nester von Rauchschnalbe und Hausrotschnanz Dachboden mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
aufgelassener, (teil)versiegelter Bereich südöstlich des Stallgebäudes		Sand/Steinhaufen, Betonplatten und Ruderalvegetation mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse
Strohlager (Standort 2)		keine sichtbaren Niststätten, Ansiedlungspotenzial für Bachstelze offenes Dach ohne Quartierpotenzial für Fledermäuse
Kälberstall (Standort 3)		innerhalb des Gebäudes wurden 13 Nester der Rauchschnalbe festgestellt, außen unter den Dachtraufen 4 Nester der Mehlschnalbe, teils mit Jungtieren darin Dachboden mit Quartierpotenzial Fledermäuse; nicht zugänglich

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
Schuppen (Standort 4)		Quartierpotenzial (Sommer-/Zwischen- quartiere) für Fleder- mäuse nicht gänzlich auszuschließen
Gutshaus (Standort 5)		derzeitig Entkernung / Sanierung Betrachtung im AFB nicht erforderlich
Nebengebäude / Küche (Standort 6)		Instandsetzungsarbei- ten an der Fassade Betrachtung im AFB nicht erforderlich

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
Nebengebäude (Standort 7) im Hintergrund Garage (Standort 8)		nicht zugänglich Habitatpotenziale für Gebäudebrüter und Fledermäuse nicht auszuschließen
Grundmauern / Brachfläche (Standort 9)		Ansiedlungspotenziale für Bodenbrüter
Grundmauern / Brachfläche mit Gehölzaufwuchs (Standort 10)		Ansiedlungspotenziale für Baum- und Gebüschbrüter vereinzelt Rindenrisse/ -abplatzungen (Ahorn) mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
Ruine (Standort 11)		Ansiedlungspotenziale für Gebüsch- und Gebäudebrüter
Grünflächen östlich der Linden-Allee		Ansiedlungspotenziale für Gehölzbrüter
Kleingewässer südöstlich des B-Plan-Gebietes		potenzielles Laichge- wässer u. a. für Kammolch und Laubfrosch

6 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (LUNG 2010). Für die Ableitung der Anhang IV-Arten wird die im LUNG-Leitfaden aufgeführte Abschichtungstabelle verändert verwendet. Hingegen werden die relevanten Vogelarten anhand der in LUNG (2010a) genannten Abschichtungskriterien ermittelt (Anhang I der VS-RL, Rote Liste MV/ D 0-3, Raumbedeutsamkeit, lokale bzw. kleinräumig-spezifische Habitatbindung, streng geschützt nach BNatSchG, Großvogelarten, Managementrelevanz; s. LUNG 2010).

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Art der Meeres- und Küstengewässer	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	lt. UMWELTKARTENPORTAL LUNG: Positivnachweis des Fischotters (2005) im vom Vorhaben betroffenen MTBQ, zudem einige Totfunde (Verkehrsoffer) im 5 km-Umkreis, südlich des Plangebiets verlaufende Niederung des Vorfluters L 6/1/4 mit sehr hoher Bedeutung im Habitatverbund	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	keine Hinweise auf Bibervorkommen im Umfeld des Plangebietes	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Art der Waldgesellschaften mit ausgeprägt strauchreicher Verjüngungsphase; aktuelle Nachweise in M-V nur für Rügen und die nördliche Schaalseeregion (I.L.N. & LUNG 2012), im Umfeld des Vorhabens befinden sich aber keine geeigneten Habitate	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	das Projektgebiet befindet sich außerhalb des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2015), zudem schließt die fehlende Habitateignung Vorkommen aus	nein
Baumbewohnende Fledermäuse wie Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	im Altbaumstand teils Spalten, Risse und Stammaufbrüche mit potenzieller Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse vorhanden	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gebäudebewohnende Fledermäuse wie z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	im Gebäudebestand ausgeprägtes Quartierpotenzial (insbesondere Stallgebäude mit Dachböden, Traufblechen etc.)	ja
Amphibien/Reptilien		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB; weiterhin keine geeigneten Lebensräume im Vorhabengebiet (anthropogen unbelastete Pionierstandorte mit grabfähigen und ungestörten Rohböden)	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	südöstlich an das Plangebiet angrenzendes Kleingewässer mit Habitatpotenzial für Kammolch und Laubfrosch, Grünflächen und Gehölzbestand im Plangebiet mit Eignung als Landlebensraum, Vorkommen einzelner Arten von daher nicht auszuschließen	ja (Kammolch, Laubfrosch)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	kein Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt, wohl aber in der Mehrzahl der unmittelbar daran angrenzenden MTBQ (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); günstige Ansiedlungsbedingungen (Trockenstandorte, Sonnplätze, Steinhäufen, etc.) im Vorhabensbereich vorhanden; Vorkommen der Art von daher nicht auszuschließen	ja
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (I.L.N. & LUNG 2012) bekannt	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	derzeit bekannte Vorkommen auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio</i> / <i>oxyrinchus</i>	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte (seit 2007) im Odergebiet bzw. -ästuar	nein
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Großer Eichenbock aktuell nur mit drei Vorkommen nahe den südwestlichen und. südöstlichen Landesgrenzen von M-V vertreten (I.L.N. & LUNG 2012). Vorkommen des Eremiten im vom Vorhaben betroffenen MTBQ nicht bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung in Form geeigneter Brutbäume im Vorhabengebiet	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Vorkommen in M-V konzentrieren sich auf südliche Landesteile (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), aber keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	einzige bekannte Vorkommen in M-V im Ueckertal (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	keine Futterpflanzenbestände (Weidenröschen, Nachtkerzen) im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>), Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB bekannt (LUNG-ARTENSTECKBRIEF, UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberschärte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine Vorkommen im Vorhabengebiet oder der Umgebung bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	großer Stall (Standort 1): zahlreiche Nester der Mehlschwalbe, vereinzelt auch Rauchschwalbe, vorhanden Kälberstall (Standort 3): 10 Nester der Rauchschwalbe	ja
Sonstige weit verbreitete Gebäudebrüter wie Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	im Gebäudebestand (insbesondere Stallgebäude) vielfältiges Nistplatzangebot	ja
Höhlenbewohnende und nestbauende Gehölzbrüter wie z. B. Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Brutvorkommen aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten anzunehmen	ja
Brutvögel der Ruderalstandorte wie z. B. Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Brutvorkommen aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten anzunehmen	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung		
Saat- und Blässgans (<i>Anser fabalis, albifrons</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) sowie andere Rastvögel (durchziehende Greife, Ackerlimikolen)	nach I.L.N. & IfAÖ (2009) ist der Bereich Frankenthal einschl. des B-Plan-Gebietes ohne bedeutende Rastfunktionen; weiterhin schließen Vorbelastungen (Siedlungsnähe) signifikante Rastfunktionen aus	nein

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3).

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

7.1.1 Fischotter

Vertieft zu betrachtende Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Fischotter	streng geschützt	D: 3, MV: 2
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im UMWELTKARTENPORTAL LUNG M-V ist im vom Vorhaben betroffenen MTBQ ein Positivnachweis des Fischotters sowie einige Totfunde (Verkehrsofopfer) im 5 km-Umkreis verzeichnet. Die sich südlich des Plangebietes erstreckende Niederung des Vorfluters L 6/1/4 besitzt nach der im UMWELTKARTENPORTAL verfügbaren Ergebnisse der „Landesweiten Untersuchung der Fischotterdurchgängigkeit von Gewässerquerungen im Straßennetz“ eine sehr hohe Bedeutung im Habitatverbund.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein		
Wesentlicher Teillebensraum der Art ist das Grabensystem des Vorfluters L 6/1/4. Die Niederung wird von baulichen Maßnahmen nicht berührt und zum Siedlungsbereich durch Gehölzbestände sowie eine Streuobstwiese abgegrenzt. Die verkehrstechnische Erschließung beschränkt sich auf das Plangebiet und überlagert sich nicht mit potenziellen Aktionsräumen des Fischotters in der Niederung. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein		
Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plan-Gebiet können ausgeschlossen werden. Potenzieller Lebensraum der Art ist das Grabensystem des Vorfluters L 6/1/4, welches vom Vorha-		

ben nicht berührt wird. Die Niederung besitzt insbesondere eine Bedeutung im Habitatverbund, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den strukturarmen Gräben nicht zu vermuten. Es wird daher eingeschätzt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters zu schädigen.		
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		
☐ ja ☒ nein		
Während der Bauphasen ist eine Überprägung von Fischotterlebensräumen mit bauzeitlichen Lärmemissionen grundsätzlich möglich. Die Bauarbeiten werden jedoch überwiegend am Tage durchgeführt und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise des Fischotters sind signifikante Überschneidungen bauzeitlicher Störwirkungen mit der Aktivitätsphase dieser Art auszuschließen. Der unmittelbare Siedlungsbereich wird durch Gehölzbestände sowie eine Streuobstwiese abgegrenzt. Aufgrund der Entfernung von >100 m zur Niederung sowie schon bestehender Vorbelastungen durch bauliche und betriebliche Nutzungen des Gutshofes ist nicht anzunehmen, dass es durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen wird.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
☐ ja ☒ nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		
☐ ja ☒ nein		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

7.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Zwergfledermaus	streng geschützt	D: -, MV: 4
Mückenfledermaus	streng geschützt	D: D, MV: k. A.
Breitflügelfledermaus	streng geschützt	D: G, MV: 3
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
Quartierpotenziale im Bereich des Gebäudebestandes können nicht ausgeschlossen werden. In den Stallgebäuden bieten insbesondere die Dachböden sowie die durch Unterdachkonstruktionen (Traufbleche bzw. Holzbretter) gebildeten Nischen- und Spaltensysteme Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Es wird erwartet, dass die Quartierpotenziale vor allem Funktionen als Zwischen- und Paarungsquartier sowie ggf. auch Wochenstuben erfüllen. Funktionen zur Überwinterung können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, erscheinen für die Dachböden derzeit aber unwahrscheinlich (fehlende Frostsicherheit).		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Quartierpotenziale in den auf dem B-Plan-Gebiet befindlichen baulichen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Nutzung der potenziellen Gebäudequartiere durch Fledermäuse ist mit einer Gefährdung von Tieren (im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten) während der Abrissarbeiten (Gefährdung durch Zerstörung von Quartieren) zu rechnen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (**Fm-VM 1**) festzulegen:

- Die baulichen Anlagen auf dem Gelände sind vor Beginn der baulichen Umsetzung des B-Planes von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.
- Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abrissarbeiten vorzugeben, das die Gefährdungspotenziale minimiert.
- Während der Abrissarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für solche Quartiere, deren Funktion und Besatzdichte erst durch Öffnung, ggf. per Handabbruch, festgestellt werden kann. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).
- Auf Grundlage der Kenntnisse aus **Fm-VM 1a** und **Fm-VM 1c** ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise vorhandene Quartiere zu erhalten bzw. Ersatzquartiere standortnah im neuen Gebäudebestand zu integrieren.

Mit Hilfe von **Fm-VM 1** sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Nur das ggf. im Rahmen von **Fm-VM 1c** erforderliche Bergen und Umsetzen von Fledermäusen kann hingegen als verbotsauslösend gewertet werden. Hierzu wird mit Hilfe des im Anhang beigefügten Formblattes (unter Anlehnung an Anlage 2 aus „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“, LUNG 2010b) die Inaussichtstellung einer Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betr. das Fangen und Verbringen von Tieren) beantragt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ggf.* ein. ☒ ja ☐ nein

***(Das Eintreten des Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit VM 1c. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.)**

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein

Quartierpotenziale im Gebäudebestand des B-Plan-Geländes sind vorhanden (s. Pkt. 3). Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar.

Durch **Fm-VM 1** wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 4.1), dass relevante Quartierpotenziale und Quartiernutzungen identifiziert (**1a** und **1c**) und mittels einer entsprechenden Planung durch die Schaffung von Ersatzquartieren kompensiert werden (**1d**). Durch Schutzabstände werden des Weiteren die Ein- und Ausfluggkorridore und ihre Vernetzung mit Teillebensräumen gesichert (s. u. **Fm-VM 2**, Pkt. 4.3). Indirekte Funktionsverluste an den Fledermausersatzquartieren können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine ggf. noch festzustellende Funktionalität der Quartierpotenziale als relevante Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ☐ ja ☒ nein

Für den Fall, dass relevante Fledermausquartiere identifiziert und deren Verlust durch die Errichtung von Ersatzquartieren kompensiert werden (s. **Fm-VM 1**), könnten nächtliche Beleuchtungsquellen ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen / Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer Quartiere signifikant gestört werden. So kommt bspw. die Zwergfledermaus auch in Gebäuden von dichter besiedelten Ortschaften und Städten vor, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plan-Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (**Fm-VM 2**) erforderlich:

- a) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen.
- b) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).

Auf diese Weise werden die Vernetzungsfunktionen im Gebiet zwischen den Teillebensräumen aufrecht erhalten. Eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen kann mit Hilfe von **Fm-VM 2** ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☒ ja	☐ nein
---	--	-------------------------------

(Das Eintreten eines Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit VM 1c. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.)

7.1.3 Baumbewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Rauhautfledermaus	streng geschützt	D: -, MV: 4
Großer Abendsegler	streng geschützt	D: V: , MV: 3
Braunes Langohr	streng geschützt	D: V, MV: 4

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In dem potenziell zur Fällung vorgesehenen Baumbestand im Bereich der Grundmauern des westlichen Flügels konnten im Rahmen der Begehung an einem Ahorn Potenziale an Fledermaus-Sommerquartieren in Form von Höhlungen, Rindenrissen/ -abplatzungen und Spaltenstrukturen festgestellt werden. Aufgrund der geringen Größe der gefundenen Strukturen wird eine Nutzung als Wochenstubenquartier für sehr unwahrscheinlich gehalten. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier, da die geringe Stammstärke keinen ausreichenden Frostschutz gewährleistet.

Das Braune Langohr sucht im Sommer sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere auf. Die Art wird im vorliegenden Fachbeitrag mit den typischerweise baumbewohnenden Fledermäusen abgehandelt, könnte aber auch an oder in Gebäuden angetroffen werden

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge etwaiger Baumfällarbeiten sind Verletzungen und Tötungen von baumbewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (**Fm-VM 3**) festzulegen:

- Vor Beginn von Fällarbeiten sind die hiervon betroffenen Bäume zu markieren und von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartierbaum zu untersuchen.
- Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist).
- Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn des Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).
- Auf Grundlage der Kenntnisse aus **Fm-VM 3a** und **Fm-VM 3c** ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise neue Ersatzquartiere (Fledermaushöhlen) standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.

Mit Hilfe von **Fm-VM 3** sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein

Mit der Durchführung von Baumfällungen werden potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere (Einzel- und Kleingruppenquartiere) in Höhlungen und Rindenrissen entfernt. Diese stehen nicht mehr als Ruhestätten zur Verfügung. Eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Winterquartieren wird hingegen nicht erwartet.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Quartierverluste im Zuge von perspektivischen Baumfällungen sind nicht auszuschließen. Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar.

Durch **Fm-VM 3** wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 3.1), dass relevante Quartierpotenziale und Quartiernutzungen identifiziert (**3a** und **3c**) und mittels einer entsprechenden Planung durch die Schaf-

fung von Ersatzquartieren kompensiert werden (**3d**). Durch Schutzabstände werden des Weiteren die Ein- und Ausflugkorridore und ihre Vernetzung mit Teillebensräumen gesichert (s. u. **Fm-VM 2**, Pkt. 3.3). Indirekte Funktionsverluste an den Fledermausersatzquartieren können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine ggf. noch festzustellende Funktionalität der Quartierpotenziale als relevante Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ☒ ja ☐ nein

Bei unsachgemäßer Anbringung der Ersatzquartiere könnten nächtliche Beleuchtungsquellen während der Bau- und Betriebsphase ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer Quartiere signifikant gestört werden. So überwintert der Große Abendsegler ersatzweise in Betonplattenbauten inmitten dicht besiedelter Ortschaften und Städte, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plan-Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (**Fm-VM 2**) erforderlich:

- c) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen.
- d) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).

Die fachkundige Begleitung gewährleistet die Berücksichtigung von standortspezifischen Vernetzungsfunktionen, so dass mit Hilfe von **Fm-VM 2** eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

7.1.4 Amphibien

Vertieft zu betrachtende Arten:		
z. B. Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Kammolch	streng geschützt	D: V, MV: 2
Laubfrosch	streng geschützt	D: 3, MV: 3
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich	

Östlich des Kälberstalls befindet sich ein halbschattiges, stark eutrophiertes Kleingewässer, das ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien darstellt. Das unmittelbar angrenzende Plangebiet bietet mit den vorhandenen Grünflächen sowie dem Gehölzbestand einen geeigneten Landlebensraum. Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere Kammmolch und Laubfrosch, sind daher nicht auszuschließen.

Die Möglichkeiten zur Einwanderung in das Plangebiet sind durch die Bebauung allerdings eingeschränkt. Unmittelbar angrenzend an das Gewässer sowie entlang der nördlichen Stallgebäude befinden sich alte Silo-Anlagen mit Betonplattenwänden, so dass nur ein schmaler Bereich zwischen Kälberstall und Silo eine direkte Verbindung zum Gutshof bietet. Wechselbeziehungen werden daher insbesondere mit den Grün- und Gehölzflächen südlich des Plangebietes erwartet (s. nebenstehende Abbildung).



3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Für die Arten sind Wanderungsbewegungen durch das Plangebiet im Zeitraum März bis Ende Oktober nicht auszuschließen. Da solche Wanderungen vorwiegend nachts stattfinden, ist ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung durch Verkehrsbewegungen nicht zu vermuten. Im Bereich des Plangebietes werden somit keine Beeinträchtigungen von Amphibien durch Baustellen- und Zulieferverkehr über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erwartet (Verkehrsbewegungen tagsüber und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeiten der Amphibien).

Darüber hinaus können sich allerdings Fallenwirkungen im Bereich von möglichen Baugruben entwickeln. Die Tiere können tiefere Baugruben aus eigener Kraft i. d. R. nicht verlassen, ein damit verbundenes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Aktivitätszeitraum der Tiere daher nicht auszuschließen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung einschlägiger Tötungstatbestände wird daher folgende Maßnahme (**Am-VM 1**) festgelegt: Einfriedung von Baugruben mit Amphibien-Schutzgittern zur Abschirmung der Bereiche gegen (ein)wandernde Amphibien im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt. Durch die perspektivisch mögliche Errichtung von Gebäuden im Westflügel werden allerdings kleinflächig potenzielle Landlebensräume in Anspruch genommen. Die als Landhabitat besonders wertvollen Gehölzbestände insbesondere auch südlich des B-Plan-Gebietes bleiben aber erhalten, insofern ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu vermuten.

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt und Migrationsbewegungen von Amphibien werden im Zuge der Maßnahmen ebenfalls nicht behindert. Es treten keine weitergehenden für Amphibien relevante Störungen durch das Vorhaben auf. Störungen von Amphibien während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können somit ausgeschlossen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

7.1.5 Zauneidechse

Vertieft zu betrachtende Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Zauneidechse	streng geschützt	D: V, MV: V
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG sind keine Vorkommen der Zauneidechse im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt, wohl aber in der Mehrzahl der unmittelbar daran angrenzenden MTBQ. Die Begehung des Projektgebiets am 15.08.2016 hat gezeigt, dass durchaus günstige Ansiedlungsbedingungen (Trockenstandorte, Sonnplätze, Steinhäufen, etc.) im Vorhabenbereich vorhanden sind. Insofern ist ein Vorkommen der Art nicht von vornherein auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☒ ja ☐ nein		
Habitatpotenziale bestehen im B-Plan-Gebiet südöstlich des großen Stallgebäudes (s. Abbildung 1, Standort 1) in Form von Sand-/Steinhäufen, Betonplatten und Ruderalvegetation. Im Falle einer Nutzung der potenzieller Habitatflächen durch die Zauneidechse ist mit einer Gefährdung bzw. Tötung von Tieren (im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten) während möglicher Abriss- bzw. Beräumungsarbeiten zu rechnen.		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein		
Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (Ze-VM 1) festzulegen:		
e) Die potenziellen Habitatflächen auf dem Gelände sind vor Beginn einer möglichen baulichen Umnutzung von einem Herpetologen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen (Kartierzeitraum: Mai bis September). f) Werden Vorkommen festgestellt, ist durch den Herpetologen ein Bereich abzugrenzen, der als Lebensraum für die Zauneidechse zwingend zu erhalten ist. In diesem Bereich sind <u>bauliche Veränderungen unzulässig</u> . Sind weiterführende Schutz- bzw. Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom Herpetologen zu benennen und es ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Umsetzungskonzept abzustimmen.		
Mit Hilfe von Ze-VM 1 sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.		

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?	☒ ja	☐ nein
Habitatpotenziale sind auf einer Teilfläche des B-Plan-Geländes vorhanden (s. Pkt. 3). Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar. Durch Ze-VM 1 wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 3.1), dass die genutzten Habitatflächen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit ausgeschlossen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☐ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört?	☐ ja	☒ nein
Durch Ze-VM 1 wird gewährleistet, dass sowohl die Habitatflächen der Zauneidechse im erforderlichen Umfang erhalten bleiben als auch ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Art umgesetzt werden (z. B. Abstandsregelungen zu Bebauungsflächen etc.). Relevante Störungen der Zauneidechse während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten können somit ausgeschlossen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Vertieft zu betrachtende Art		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	National	International
Rauchschwalbe	besonders geschützt, Rote Liste D: V, M-V: - -	
Mehlschwalbe	besonders geschützt, Rote Liste D: V, M-V: - -	
2. Lebensweise, Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich	

Bei der Begehung im August 2016 wurden in bzw. an den beiden Stallgebäuden mehrere Nester von Rauch- und Mehlschwalbe festgestellt. Die Rauchschwalbe nutzt auch die Anbauten des Stallgebäudes am Standort 1 zur Brut. Die Mehlschwalben-Nester am Kälberstall waren zum Teil noch mit Jungvögeln besetzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge von Abriss-, Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln am Gebäudebestand in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (**Bv-VM 1a**):
Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sofern Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden sollen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass im Baubereich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind. Bei Nachweise von Fortpflanzungsstätten können Bauarbeiten in diesen Bereichen erst nach Ende der Brutzeit beginnen. Alternativ können mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abgestimmt werden, die eine Ansiedlung von Vogelarten in den Sanierungs- und Modernisierungsbereichen während der Bauzeit verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Maßnahmen ggf. einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen und i.d.R. vor der Brutzeit umgesetzt werden müssen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein

Der Abriss und die Sanierung der Stallanlagen im B-Plangebiet ist mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten von Rauch- und Mehlschwalbe verbunden.

Der genaue Umfang der Verluste lässt derzeit nur für den in 2016 noch geplanten Umbau des Kälberstalls (Standort 3) beziffern. Hier wurden bei der Begehung im August insgesamt 13 Nester der Rauchschwalbe und vier Nester der Mehlschwalbe erfasst. Für alle Nester ergaben sich Hinweise auf eine aktuelle Nutzung im Jahr 2016.

Für das große Stallgebäude (Standort 1) wurde auf eine quantitative Aufnahme verzichtet, da kein Zeitplan für die Instandsetzung vorliegt und zu Beginn möglicher Baumaßnahmen von einer veränderten Bestandssituation auszugehen ist.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion der Gebäude als Brutlebensraum für Rauch- und Mehlschwalbe kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Bv-CEF 1: Umbau des Kälberstalls

- Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe ist mindestens im Verhältnis 1:1 in geeigneten Gebäuden zu kompensieren. Ein Ersatz kann sowohl durch künstliche Nisthilfen (z. B. Rauchschwalbennester der Firma Schwegler) als durch die Verbesserung der Ansiedlungsvoraussetzungen (z. B. durch Stützbretter) geschaffen werden. Die Ersatzmaßnahmen müssen bis zum Beginn der nächsten Brutsaison (Mitte März) umgesetzt sein.
- Für die Mehlschwalbe werden im Zuge der derzeit laufenden Sanierungsarbeiten am Gutshaus neue Ansiedlungsvoraussetzungen geschaffen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers ist eine Bewerbung um die Plakette „Schwalbenfreundliches Haus“ geplant (vgl. hierzu www.NABU-MV.de/schwalben). Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen am Gutshaus stehen für die Mehlschwalbe ausreichend Brutmöglichkeiten am großen Stallgebäude zur Verfügung.

Der Bezug von Kunstnestern der Rauchschnalbe ist z. B. möglich über <http://www.schwegler-natur.de> bzw. <http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>. Anleitungen zum Eigenbau von Nisthilfen sind u. a. verfügbar unter <http://www.bund-rvso.de/nistkasten-rauchschnalben.html>.

Als Montageort wird das große Stallgebäude im Nordosten des B-Plan-Gebietes empfohlen. Lt. Planung ist hier lediglich eine Instandsetzung des Hauptgebäudes vorgesehen. Unter der Annahme, dass das Gebäude auch weiterhin als Stallanlage bzw. Technik-Unterstand genutzt wird, wären die Ansiedlungsvoraussetzungen auch weiterhin gegeben.

Alternativ wäre auch der Bau von Schnalbentürmen z. B. der Firma AGROFOR (<http://www.agrofor.de/schnalbenschnut.htm>) möglich.

Bv-CEF 2: Instandsetzung des großen Stallgebäudes

Vor Beginn von möglichen Abriss- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist eine Bestandserfassung der Schnalbenester durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme ist durch den Sachverständigen eine Maßnahmenplanung zu erarbeiten, die den Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert und die Funktionalität des Brutlebensraumes kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ☐ ja ☒ nein

Maßnahme **Bv-VM 1a** schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens durch den Abriss, die Sanierung oder Modernisierung von Gebäuden aus.

Als Kulturfolger und Brutvögel am und im anthropogen genutzten Gebäudebestand sind die betrachteten Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen anpasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

7.2.2 Sonstige gebäudebewohnende Arten

Vertieft zu betrachtende Art

Hausperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Hausrotschwanz und Bachstelze sind ohne relevanten Schutzstatus (RL D / MV, streng geschützt § 7 BNatSchG). Der Hausperling wird in den Roten Listen D und MV als Art der Vorwarnliste geführt.

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Hausperling, Hausrotschwanz und Bachstelze kommen im ländlichen wie im städtischen Raum gleichermaßen vor (EICHSTÄDT et al. 2006). Sie sind überwiegend typische Nischenbrüter, die Spalten, Nischen und sonstige halbhöhlenartige Strukturen an und in Gebäuden zur Nestanlage nutzen. Ein potenzielles Vorkommen einzelner Reviere dieser Arten im Vorhabenraum (Gebäudebestand) ist anzunehmen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		☒ ja ☐ nein
Im Zuge von Abriss-, Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln am Gebäudebestand in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☒ ja ☐ nein
Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Bv-VM 1a): Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sofern Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden sollen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass im Baubereich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind. Bei Nachweise von Fortpflanzungsstätten können Bauarbeiten in diesen Bereichen erst nach Ende der Brutzeit beginnen. Alternativ können mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abgestimmt werden, die eine Ansiedlung von Vogelarten in den Sanierungs- und Modernisierungsbereichen während der Bauzeit verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Maßnahmen ggf. einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen und i.d.R. vor der Brutzeit umgesetzt werden müssen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ ja ☐ nein
Durch den Abriss bzw. Umbau von Gebäuden gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze verloren. Da alle drei Arten eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl haben, ist ein Ausweichen der potenziell betroffenen Individuen in den Gebäudebestand der näheren Umgebung problemlos möglich. Mit dem geplanten Neubau von Gebäuden im westlichen Flügel wird sich das Angebot potenzieller Brutmöglichkeiten perspektivisch sogar erweitern.		
Funktionalität wird gewahrt?		☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		☐ ja ☒ nein
Alle Arten weisen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Schall, optische Wirkungen) auf. Das zeigt sich insbesondere auch in der Wahl der Brutplätze inmitten von Siedlungen. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Störungen potenzieller Brutpaare im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude können aufgrund der Bv-VM 1a (Abriss außerhalb der Brutzeit) ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja ☒ nein

7.2.3 Brutvögel der Siedlungsgehölze

Vertieft zu betrachtende Arten	
z. B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Alle Arten sind ohne relevanten Schutzstatus (RL D und MV, streng geschützt § 7 BNatSchG).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Vereinzelte Brutvorkommen im potenziell zur Fällung vorgesehen Baum- und Gebüschbestand sind möglich.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Aufgrund der Fällung von Bäumen mit potenziellen Brutrevieren der o. g. Arten sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Bv-VM 1b): Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen im Zuge von Baufeldfreimachungen erfolgen außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
Die Arten weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber menschlicher Präsenz auf. Ein vorhabenbedingt betroffenes Brutpaar wäre somit relativ schnell in der Lage sich ein neues Brutrevier in der näheren Umgebung zu erschließen. Der Verlust von potenziellen Bruthabitaten wird durch die weiterhin ausreichende Verfügbarkeit von Brutbäumen im Umkreis ausgeglichen. Zudem ergeben sich nach Umsetzung des B-Planes weitere Brutmöglichkeiten in Assoziation mit Neupflanzungen von Einzelbäumen und Hecken. Es kann daher für diese Arten von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Die Maßnahme Bv-VM 1b schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens durch die Fällung von Gehölzen aus. Als Bewohner von Siedlungsgehölzen sind die betrachteten Arten an die damit assoziierten Geräuschkulissen und die von Personen ausgehenden visuellen Wirkungen angepasst. Vorhabenbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der	

Arten im Gebiet auswirken, zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

7.2.4 Brutvögel offener Ruderalstandorte

Vertieft zu betrachtende Arten	
z. B. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Goldammer und Sumpfrohrsänger ohne relevanten Schutzstatus (RL D und MV, streng geschützt § 7 BNatSchG).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Es handelt sich um häufige Arten („Allerweltsarten“). Ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Plangebiet möglich wahrscheinlich.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Aufgrund der Überschneidung von potenziellen Revierstandorten der o. g. Arten sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Bv-VM 1b): Das Entfernen von Ruderalvegetation im Zuge von Bauaufreimungen erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
Bei den „Brutvögeln der offenen Ruderalstandorte“ handelt es sich um weit verbreitete Arten mit einer oft hohen anthropogenen Störungstoleranz. Der Verlust an potentiellen Habitaten im Plangebiet kann durch genügend Ausweichhabitate in der näheren Umgebung kompensiert werden. Die kontinuierliche Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist erfüllt. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Wegen der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler, landesweiter oder noch höherer Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen des hier zu betrachtenden Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer „Allerweltsart“ betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

8 Zusammenfassung

8.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. die jeweiligen Artsteckbriefe):

Tabelle 5: Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	Fm-VM 1	Kurzbeschreibung: a) Die baulichen Anlagen auf dem Gelände sind vor Beginn der baulichen Umsetzung des B-Planes von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abrissarbeiten vorzugeben, das die Gefährdungspotenziale minimiert. c) Während der Abrissarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für solche Quartiere, deren Funktion und Besatzdichte erst durch Öffnung, ggf. per Handabbruch, festgestellt werden kann. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier). d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus Fm-VM 1a und Fm-VM 1c ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise vorhandene Quartiere zu erhalten bzw. Ersatzquartiere standortnah im neuen Gebäudebestand zu integrieren.
Verbots- tatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Gebäudebewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	Fm-VM 2	Kurzbeschreibung: a) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen. b) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).
Verbots- tatbestand	Störung	
betroffene Arten	Gebäude - und baumbewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	Fm-VM 3	Kurzbeschreibung: a) Vor Beginn von Fällarbeiten sind die hiervon betroffenen Bäume zu markieren und von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartierbaum zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist). c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn des Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier). d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus Fm-VM 3a und Fm-VM 3c ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise Ersatzquartiere standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.
Verbots- tatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Baumbewohnende Fledermäuse	

Maßnahme	Am-VM 1	Kurzbeschreibung: Einfriedung von Baugruben mit Amphibien-Schutzzäunen zur Abschirmung der Bereiche gegen (ein)wandernde Amphibien im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober.
Verbotstatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Amphibien	
Maßnahme	Ze-VM 1	Kurzbeschreibung: a) Die potenziellen Habitatflächen auf dem Gelände sind vor Beginn einer möglichen baulichen Umnutzung von einem Herpetologen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen (Kartierzeitraum: Mai bis September). b) Werden Vorkommen festgestellt, ist durch den Herpetologen ein Bereich abzugrenzen, der als Lebensraum für die Zauneidechse zwingend zu erhalten ist. In diesem Bereich sind bauliche Veränderungen unzulässig. Sind weiterführende Schutz- bzw. Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom Herpetologen zu benennen und es ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Umsetzungskonzept abzustimmen.
Verbotstatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Brutvögel	
Maßnahme	Bv-VM 1	Kurzbeschreibung: Es gelten folgende Bauzeitenregelungen: a) Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sofern Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden sollen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass im Baubereich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind. Bei Nachweise von Fortpflanzungsstätten können Bauarbeiten in diesen Bereichen erst nach Ende der Brutzeit beginnen. Alternativ können mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abgestimmt werden, die eine Ansiedlung von Vogelarten in den Sanierungs- und Modernisierungsbereichen während der Bauzeit verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Maßnahmen ggf. einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen und i.d.R. vor der Brutzeit umgesetzt werden müssen. b) sonstige Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Entfernung von Ruderalvegetation) außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
Verbotstatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Brutvögel	
Maßnahme	Bv-CEF 1	Kurzbeschreibung: Umbau des Kälberstalls (Beginn 2016): a) Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe ist mindestens im Verhältnis 1:1 in geeigneten Gebäuden zu kompensieren. Ein Ersatz kann sowohl durch künstliche Nisthilfen (z. B. Rauchschwalbennester der Firma Schwegler) als durch die Verbesserung der Ansiedlungsvoraussetzungen (z. B. durch Stützbretter) geschaffen werden. Die Ersatzmaßnahmen müssen bis zum Beginn der nächsten Brutsaison (Mitte März) umgesetzt sein. b) Für die Mehlschwalbe werden im Zuge der derzeit laufenden Sanierungsarbeiten am Gutshaus neue Ansiedlungsvoraussetzungen geschaffen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers ist eine Bewerbung um die Plakette „Schwalbenfreundliches Haus“ geplant (vgl. hierzu www.NABU-MV.de/schwalben). Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen am Gutshaus stehen für die Mehlschwalbe ausreichend Brutmöglichkeiten am großen Stallgebäude zur Verfügung.
Verbotstatbestand	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
betroffene Arten	Brutvögel	
Maßnahme	Bv-CEF 2	Kurzbeschreibung: Instandsetzung des großen Stallgebäudes (Zeitpunkt unklar): Vor Beginn von möglichen Abriss- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist eine Bestandserfassung der Schwalbenester durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme ist durch den Sachverständigen eine Maßnahmenplanung zu erarbeiten, die den Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert und die Funktionalität des Brutlebensraumes kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen..
Verbotstatbestand	Tötung	
betroffene Arten	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	

8.2 Fazit

Im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen begegnet werden.

Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit Fm-VM 1. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

BVERWG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173.

BVERWG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BAB A 14 Wolmirstedt.

9.2 Literatur

ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland. Steffen Verlag.

I.L.N. (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ) & IFAÖ (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE), 2009: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht Dezember 2009. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

I.L.N. & LUNG (2012) - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GMBH; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV: Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./16.11.2011. Greifswald (Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41).

LUNG (2010) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG (2015) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Karte des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (Förderkulissee für Präventionsmaßnahmen). Online verfügbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf

VIUS INGENIEURPLANUNG GMBH & CO. KG (2016): Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“ der Gemeinde Samtens. Entwurf vom 29.06.2016. Erstellt im Auftrag der Gemeinde Samtens.

9.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen

LUNG-ARTENSTECKBRIEF - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm. Stand August 2016.

UMWELTKARTENPORTAL LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand August 2016.

Formblatt zur Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (betr. Fangen und Verbringen geschützter Tierarten) für Fledermausarten im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme Fm-1c

Antragsteller: LebensGut Frankenthal e.V. über Gemeinde Frankenthal
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“
Bearbeiter: UmweltPlan GmbH Stralsund, Tribseer Damm 2,
18437 Stralsund, Tel.: 03831-6108-0, up@umweltplan.de

Hiermit wird durch den Antragsteller die Inaussichtstellung einer Ausnahme für nachfolgenden Verbotstatbestand beantragt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...“)

Von dem Vorhaben betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Fledermäuse

Nachweisführer (gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag):

- Name: Steffen Biele, UmweltPlan GmbH Stralsund
- Adresse: Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund
- mail: sb@umweltplan.de
- 03831-6108-41

Nähere Hinweise zum Vorkommen:

Im Projektgebiet bestehen Fledermaus-Quartierpotenziale im Bereich des Gebäudebestands. In den Stallgebäuden bieten insbesondere die Dachböden sowie die durch Unterdachkonstruktionen (Traufbleche bzw. Holzbretter) gebildeten Nischen- und Spaltensysteme Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Es wird erwartet, dass die Quartierpotenziale vor allem Funktionen als Zwischen- und Paarungsquartier sowie ggf. auch Wochenstuben erfüllen. Funktionen zur Überwinterung können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, erscheinen für die Dachböden derzeit aber unwahrscheinlich (fehlende Frostsicherheit).

Ursache des Eintretens des Verbotstatbestands:

Zur Vermeidung von Tötungen von Tieren wurde eine Vermeidungsmaßnahme festgelegt (vgl. **Fm-VM 1c** im AFB), die im Falle Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten an den Gebäuden eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten vorsieht, der u. a. das Bergen und Umsetzen von im Baufeld befindlichen Tieren durchführt.

Mit dem ggf. erforderlichen Bergen und Verbringen von Tieren wird der Verbotstatbestand des „Fangens“ ausgelöst, für den vorliegend eine Inaussichtstellung einer ausnahmsweisen Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt wird.

Darstellung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls:

Die Begründungen sind den Antragsunterlagen zum B-Plan zu entnehmen.

Darstellung der geprüften Alternativen:

Fm-VM 1b sieht die Festlegung eines durch einen Fledermausexperten zu bestimmten Baufensters für die Abrissarbeiten vor. Es ist derzeit davon auszugehen, dass ein Zeitraum gewählt wird, in dem mit den geringsten Nutzungsintensitäten der Quartierpotenziale durch Fledermäuse zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund gibt es aus gutachtlicher Sicht keine Alternative zum ggf. dennoch erforderlichen Bergen von Tieren, die trotz der Vorgabe eines konfliktminimierenden Baufensters dennoch in den Quartieren angetroffen werden. Ein Aussetzen der Bauarbeiten bis zum Zeitpunkt, an dem ggf. angetroffene Tiere von selbst die Gefahrenstelle verlassen, wird gegenüber dem Vorhabenträger als nicht zumutbar gewertet, da dies den Bauablauf erheblich verzögern und die Erreichung der Realisierungsziele während des vorgegebenen Baufensters verhindern könnte.

Letzteres könnte zwar evtl. dadurch vermieden werden, indem man kein Baufenster mehr vorgibt, jedoch die Bauarbeiten jedes Mal nach Sichtung von Tieren bis zu deren Verlassen der Baustelle aussetzt. Es wird jedoch aus Artenschutzsicht für sinnvoller erachtet, einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten und somit das ggf. erforderliche Bergen von Tieren in Kauf zu nehmen, als die Bauarbeiten ohne genereller Bauzeitenregelung und ohne der Möglichkeit des Bergens von Tieren durchzuführen, da im Sommer bzw. im Winter mit höheren Nutzungsintensitäten durch Fledermäuse zu rechnen ist und somit das Risiko, diese zu übersehen und folglich im Zuge der Bauarbeiten zu schädigen viel höher als während der vorgegebenen Zeitfenster einzuschätzen ist.

Darstellung der Maßnahmen, die den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art sichern sollen:

Das Bergen und Umsetzen der Tiere wird durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt. Das Risiko, dass Tiere dabei zu Schaden kommen und nicht mehr der Lokalpopulation zur Verfügung stehen, ist somit sehr gering.

Weiterhin ist durch **Fm-VM 1d** bei Feststellung relevanter Fledermausvorkommen die Errichtung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Unterschrift/ Funktion des Unterzeichnenden

Ort und Datum